

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 28/08 BH

L 7 AL 87/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 AL 605/07 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

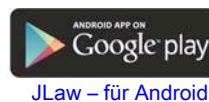
Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Oktober 2008 - L 7 AL 87/08 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Das Landessozialgericht (LSG) hat einen Anspruch des Klägers auf förmliche Bescheidung seiner Eingabe vom 10. November 2007 im Hinblick auf das Antwortschreiben der Beklagten vom 30. November 2007 verneint. Unter Berücksichtigung der für die Beurteilung dieses Zulassungsgrundes maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des LSG und des anzuwendenden Rechts gibt es keinen Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten entscheidungserhebliche Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; SozR 1500 § 160a Nr 60, 65). Dies gilt auch unter Einbeziehung der vom Kläger zur Begründung seines Prozesskostenhilfesuchs beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schriftsätze. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern über die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in der vom Kläger angeführten, vom LSG jedoch bereits verwerteten Entscheidung vom 22. April 1953, 1 BvR 162/51, BVerfGE 2, 225 ff, hinaus noch Klärungsbedarf bestehen sollte.
- 3 Das Urteil des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des GmSOGB oder des BVerfG andererseits voraus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Da das LSG seiner Entscheidung ausdrücklich die Rechtsprechung des BVerfG zu Grunde gelegt hat, kommt insoweit eine Abweichung offensichtlich nicht in Betracht. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ergeben sich auch nicht aus dem weiteren Vorbringen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 22. November 2008 nebst Anlagen. Dass der Kläger die Entscheidung des LSG offenbar für unzutreffend hält, begründet keine Abweichung.
- 4 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch das Vorbringen des Klägers gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist deshalb abzulehnen. Für ein Abwarten des vom Kläger angekündigten weiteren Vorbringens besteht keine Veranlassung. Zugleich entfällt auch die Beiordnung eines Bevollmächtigten (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)